

# Berufsausbildungsvertrag für Pharmazeutisch-kaufmännische Angestellte

## Zwischen dem Apothekenleiter\*:

Ausbildende Apotheke: \_\_\_\_\_

Betriebsnummer der Ausbildungsstätte: \_\_\_\_\_

Apothekenleiter: \_\_\_\_\_

Verantwortlicher Apotheker: \_\_\_\_\_

Straße | Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ | Ort: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

## und dem Auszubildenden:

Vorname: \_\_\_\_\_ Name ggf. Geburtsname: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_ Geburtsort | Land: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_ weiblich männlich

Straße | Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ | Ort: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_ Telefon: \_\_\_\_\_

## gesetzlich vertreten durch:

Eltern<sup>1</sup> Mutter<sup>1</sup> Vater<sup>1</sup> Vormund<sup>2</sup>

Name | Vorname: \_\_\_\_\_

Name | Vorname: \_\_\_\_\_

Straße | Hausnr.: \_\_\_\_\_

PLZ | Ort: \_\_\_\_\_

<sup>1</sup> Vertretungsberechtigt sind beide Eltern gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht

<sup>2</sup> Ist ein Vormund bestellt, so bedarf dieser zum Abschluss des Ausbildungsvertrages der Genehmigung des Vormundschaftsgerichts

**wird nachstehender Berufsausbildungsvertrag für den Ausbildungsberuf zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten geschlossen.**

\* Soweit in diesem Dokument die männliche Bezeichnung verwendet wird, geschieht dies aus Gründen der besseren Lesbarkeit. Die weibliche Form wird davon selbstverständlich auch erfasst.

## § 1 – Ausbildungszeit

### 1. Dauer:

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt nach der Berufsausbildungsverordnung 36 Monate. Die Ausbildung

beginnt am: \_\_\_\_\_

endet am: \_\_\_\_\_

Es wird ein Antrag auf Ausbildungszeitverkürzung bzw. Anrechnung der bereits absolvierten Ausbildungszeit gestellt. Ein Antrag und die jeweilige/n beglaubigte/n Kopien liegen bei und sind Vertragsbestandteil.

### 2. Regelmäßige Ausbildungszeit

Die regelmäßige Ausbildungszeit beträgt täglich \_\_\_\_\_ und wöchentlich 40 Stunden.

Es wird ein Antrag auf Teilzeitausbildung gestellt. Ein Antrag und beglaubigte Nachweise liegen bei und sind Vertragsbestandteil.

### 3. Probezeit

Die Probezeit<sup>3</sup> beträgt:

1 Monat      2 Monate      3 Monate      4 Monate

Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

### 4. Urlaub

Der Auszubildende erhält Urlaub nach dem jeweils geltenden Bundesrahmentarifvertrag für Apothekenmitarbeiter (BRTV) von insgesamt 34 Werktagen im Jahr. Bei einem Ausscheiden in der zweiten Jahreshälfte beträgt der gesetzliche Mindesturlaub pauschal 24 Werktage.

Es besteht ein Urlaubsanspruch von:

Jahr: \_\_\_\_\_ von Werktagen: \_\_\_\_\_

Jahr: \_\_\_\_\_ von Werktagen: \_\_\_\_\_

Jahr: \_\_\_\_\_ von Werktagen: \_\_\_\_\_

Jahr: \_\_\_\_\_ von Werktagen: \_\_\_\_\_

### 5. Lage des Urlaubs

Der Urlaub soll zusammenhängend, in der Zeit der Berufsschulferien erteilt und genommen werden. Während des Urlaubs darf der Auszubildende keine dem Urlaubszweck widersprechende Erwerbstätigkeit ausüben.

### 6. Vorzeitige Beendigung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Nr. 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlussprüfung, so endet das Ausbildungsverhältnis mit Bekanntgabe des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss.

### 7. Verlängerung des Ausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende die Abschlussprüfung nicht, so verlängert sich das Ausbildungsverhältnis auf sein Verlangen bis zur nächstmöglichen Wiederholung, höchstens um ein Jahr.

Die Landesapothekerkammer Baden-Württemberg kann in Ausnahmefällen auf Antrag des Auszubildenden nach Anhörung des Ausbilders die Ausbildungszeit verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

## § 2 – Ausbildungsstätte

Die Ausbildung erfolgt in der

\_\_\_\_\_

Ausbildende Apotheke

\_\_\_\_\_

Betriebsnummer der Ausbildungsstätte

\_\_\_\_\_

Straße, Hausnummer | Ort

Sie kann auch in den anderen Betriebsstätten bzw. Filialapotheken erfolgen

\_\_\_\_\_

1. Betriebsstätte bzw. Filialapotheke | Ort

\_\_\_\_\_

2. Betriebsstätte bzw. Filialapotheke | Ort

\_\_\_\_\_

3. Betriebsstätte bzw. Filialapotheke | Ort

<sup>3</sup>Die Probezeit muss mindestens 1 Monat und darf höchstens 4 Monate betragen.

## § 3 – Pflichten des Ausbildenden

Der Ausbildende verpflichtet sich,

### 1. Ausbildungsziel

dafür zu sorgen, dass dem Auszubildenden die berufliche Handlungsfähigkeit vermittelt wird, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich ist, und die Berufsausbildung gemäß der sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.

### 2. Ausbilder

selbst auszubilden oder einen persönlich und fachlich geeigneten Ausbilder ausdrücklich damit zu beauftragen und diesen dem Auszubildenden jeweils schriftlich bekannt zugeben.

### 3. Ausbildungs- und Prüfungsordnung

dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die Ausbildungs- und Prüfungsordnung auszuhändigen.

### 4. Ausbildungsmittel

dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel zur Verfügung zu stellen, die für die Ausbildung und zum Ablegen der Prüfungen, auch soweit solche nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses stattfinden, erforderlich sind.

### 5. Besuch der Berufsschule und von Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzuhalten und freizustellen. Das gleiche gilt, wenn Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte (z.B. Erstthelferkurs) durchzuführen sind.

### 6. Führen eines Ausbildungsnachweises

den Auszubildenden zur Führung der schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise anzuhalten und diese durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen.

### 7. Ausbildungsbezogene Tätigkeiten

dem Auszubildenden nur Aufgaben zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind.

### 8. Sorgepflicht

dafür zu sorgen, dass der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird.

### 9. Ärztliche Untersuchungen

- a) von dem jugendlichen Auszubildenden die Bescheinigungen gem. §§ 32, 33 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) vorlegen zu lassen, dass dieser
  - vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
  - vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- b) die Bescheinigung über die Erstuntersuchung der Kammer in Kopie vorzulegen
- c) den Jugendlichen für die erste Nachuntersuchung unter Fortzahlung der Ausbildungsvergütung freizustellen.

### 10. Eintragungsantrag

unverzüglich nach Abschluss des Ausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse bei der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg unter Beifügung einer zweifachen Vertragsniederschrift zu beantragen. Entsprechendes gilt bei späteren Änderungen des wesentlichen Vertragsinhaltes.

### 11. Anmeldung zu Prüfungen

der Antrag auf Zulassung zur Prüfung ist durch den Auszubildenden schriftlich nach den von der Landesapothekerkammer Baden-Württemberg bestimmten Fristen und Formularen zu stellen. Der Auszubildende hat den Ausbildenden über die Antragstellung zu unterrichten. Für die Teilnahme an Prüfungen wird der Auszubildende freigestellt.

### 12. Ausbildungsmaßnahmen außerhalb der Ausbildungsstätte

den Auszubildenden rechtzeitig für die Teilnahme an einem 9 Stunden umfassenden Erstthelferkurs anzumelden, von der betrieblichen Arbeitszeit freizustellen und die Kosten dafür zu übernehmen. Dieser Erstthelferkurs ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung und ist im Ausbildungsrahmenplan für das 3. Ausbildungsjahr vorgesehen und darf bei der praktischen Prüfung nicht älter als 2 Jahre alt sein.

## § 4 – Pflichten des Auszubildenden

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere

### 1. Lernpflicht

die ihm im Rahmen seiner Ausbildung übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen.

### 2. Berufsschulunterricht, Prüfungen und Ersthelferkurs

am Berufsschulunterricht und an Prüfungen sowie an Ausbildungsmaßnahmen (z. B. Ersthelferkurs) außerhalb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, sein Berufsschulzeugnis unverzüglich dem Ausbildenden zur Kenntnisnahme vorzulegen und ist damit einverstanden, dass sich Berufsschule und Ausbildungsbetrieb über seine Leistungen und Prüfungsergebnisse unterrichten.

### 3. Weisungsgebundenheit

den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildenden oder von anderen weisungsberechtigten Personen, erteilt werden.

### 4. Betriebliche Ordnung

auf Sauberkeit und Hygiene in den Apothekenräumen zu achten sowie die festgesetzte Arbeitszeit einzuhalten.

### 5. Sorgfaltspflicht

Geräte und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und die für die Ausbildungsstätte geltenden Vorschriften zu beachten.

### 6. Betriebsgeheimnisse

über alle Angelegenheiten und Vorgänge, die ihm im Rahmen seiner Tätigkeit zur Kenntnis gelangen, insbesondere über die personenbezogenen Daten der Patienten und Kunden sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, während und nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses gegenüber jedermann Stillschweigen zu bewahren.

### 7. Führen eines Ausbildungsnachweises

einen vorgeschriebenen Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß zu führen, regelmäßig dem Ausbilder und der zuständigen Stelle zum Antrag auf Prüfungszulassung vorzulegen. Der Ausbildungsnachweis ist zu führen in

**schriftlicher Form** z. B. anhand eines ausfüllbaren Musterformulars, das vom Ausbildenden und Auszubildenden eigenhändig abgezeichnet wird;

**elektronischer Form** z. B. anhand eines Software-Programms oder eines Online-Portals mittels elektronischer Signatur, auf den Ausbilder, Auszubildender und die zuständige Stelle Zugriff haben.

## 8. Benachrichtigung

bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Ausbildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und im Falle der Arbeitsunfähigkeit deren voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen. Dauert die Arbeitsunfähigkeit länger als drei Kalendertage, hat der Auszubildende eine ärztliche Bescheinigung über die bestehende Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer spätestens an dem darauf folgenden Arbeitstag vorzulegen. Der Ausbildende ist berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung früher zu verlangen.

## 9. Ärztliche Untersuchungen

wenn er bei Beginn der Ausbildung noch nicht volljährig ist, sich gem. §§ 32, 33 JArbSchG ärztlich

- vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
  - und vor Ablauf des ersten Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen
- und die Bescheinigungen hierüber dem Ausbildenden vorzulegen.

## § 5 – Vergütung

### 1. Höhe und Fälligkeit

Der Ausbildende zahlt dem Auszubildenden eine angemessene Vergütung nach dem jeweils geltenden BRTV. Die Vergütung wird spätestens am letzten Arbeitstag des Monats ausgezahlt.

Die Vergütung beträgt derzeit in Euro monatlich brutto:

1. Ausbildungsjahr: 732,- Euro
2. Ausbildungsjahr: 786,- Euro
3. Ausbildungsjahr: 840,- Euro

Die Beiträge zur Sozialversicherung tragen die Vertragschließenden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen.

### 2. Fortzahlung der Vergütung

Dem Auszubildenden wird die Vergütung auch gezahlt

1. für die Zeit der Freistellung gem. § 3 Nr. 5 und 12 dieses Vertrages sowie ggf. für die Nachuntersuchung gem. § 33 JArbSchG
2. bis zur Dauer von 6 Wochen, wenn er
  - a) sich für die Berufsausbildung bereithält, diese aber ausfällt, oder
  - b) aus einem sonstigen in seiner Person liegenden Grund unverschuldet verhindert ist, seine Pflichten aus dem Berufsausbildungsverhältnis zu erfüllen

### 3. Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall

Bei unverschuldeter Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit wird dem Auszubildenden die Vergütung gemäß den Vorschriften des Entgeltfortzahlungsgesetzes gezahlt.

## § 6 – Kündigung

### 1. Kündigung während der Probezeit

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen schriftlich gekündigt werden.

### 2. Kündigung nach der Probezeit

Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur gekündigt werden

- a) aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- b) von dem Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

Die Kündigung muss schriftlich und unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

### 3. Unwirksamkeit einer Kündigung

Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als 2 Wochen bekannt sind.

### 4. Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung

Wird das Ausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Dies gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsels der Berufsausbildung (Nr. 2 b). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Ausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

## § 7 – Zeugnis

Der Auszubildende stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses ein schriftliches Zeugnis aus. Es muss Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten, Kenntnisse, Fähigkeiten des Auszubildenden, auf Verlangen des Auszubildenden auch Angaben über Verhalten und Leistung.

## § 8 – Weiterbeschäftigung

Wird der Auszubildende im Anschluss an das Ausbildungsverhältnis beschäftigt, ohne dass hierüber ausdrücklich etwas schriftlich vereinbart worden ist, so gilt ein Arbeitsverhältnis auf unbestimmte Zeit als begründet.

## § 9 – Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

## § 10 – Sonstige Vereinbarungen

### 1.

---

---

---

---

---

### 2. Geltende Bestimmungen

Für das Berufsausbildungsverhältnis gelten ergänzend die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und des JArbSchG, die Verordnung über die Berufsausbildung zum Pharmazeutisch-kaufmännischen Angestellten und ferner die Regelungen des BRTV in seiner jeweils geltenden Fassung.

### 3. Nebenabreden

Rechtswirksame Nebenabreden, die das Ausbildungsverhältnis betreffen, können nur durch schriftliche Ergänzung im Rahmen des § 10 dieses Ausbildungsvertrages getroffen werden.

Dieser Vertrag ist in zweifacher Ausfertigung ausgestellt und von den Vertragsschließenden eigenhändig unterschrieben worden. Die vorstehenden Vertragsbedingungen werden anerkannt.

\_\_\_\_\_  
Ort | Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Apothekenleiter

\_\_\_\_\_  
Ort | Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Auszubildender

\_\_\_\_\_  
Ort | Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift / Eltern | Mutter | Vater

\_\_\_\_\_  
Ort | Datum

\_\_\_\_\_  
ggf. Unterschrift Vormund

\_\_\_\_\_  
Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse unter der Nummer \_\_\_\_\_  
eingetragen.

\_\_\_\_\_  
Ort | Datum

\_\_\_\_\_  
Landesapothekerkammer Baden-Württemberg

Siegel: